

## Neufassung der Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Wartenberg

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 1 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 1 S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wartenberg in der Sitzung am 06.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

1. Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Wartenberg wird eine Auszeichnung geschaffen, die in zwei Stufen verliehen wird und zwar:
  - a) *in der ersten Stufe als Wappenschild (Metallguss)*
  - b) *in der zweiten Stufe als Wappenteller (Metallguss)*
  
2. Zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen wird eine Auszeichnung als Wappenkelch geschaffen (Glas)

### § 2

1. Der Wappenschild wird verliehen
  - a) an Gemeindevertreter sowie an Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Ortsbeirates nach mindestens zwölfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in den Organen der ehemaligen Gemeinden Angersbach und Landenhausen und der Gemeinde Wartenberg,
  - b) an Personen, die mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende in einem örtlichen Verein waren,
  - c) an Personen, die sich durch besondere sportliche Leistungen, durch besondere Leistungen aus sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet oder durch vorbildliche Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden, hervorgerufen oder in anderer Weise um die ehemaligen Gemeinden Angersbach und Landenhausen und die Gemeinde Wartenberg verdient gemacht haben.

## 2. Der Wappenteller wird verliehen

- a) an Gemeindevertreter sowie an Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Ortsbeirates nach mindestens zwanzigjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in den Organen der ehemaligen Gemeinden Angersbach und Landenhausen und der Gemeinde Wartenberg,
- b) an Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet oder in anderer Weise um die ehemaligen Gemeinden Angersbach und Landenhausen und die Gemeinde Wartenberg besonders verdient gemacht haben,
- c) an Firmen und Vereine bei Betriebs- oder Vereinsjubiläen, wenn die Zahl der Jubiläumsjahre mindestens 100 Jahre beträgt.

## 3. Der Wappenkelch wird verliehen an Personen, die

- a) mindestens 25 Jahre in einem örtlichen Verein als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder einer sonstigen Funktion ehrenamtlich tätig waren,
- b) sich mindestens 25 Jahre im sozialen oder kulturellen Bereich, oder auf den Gebieten Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatgeschichte und Wirtschaftsförderung innerhalb der Gemeinde Wartenberg besonders ehrenamtlich engagiert haben.

## § 3

Die Auszeichnung wird im Zusammenwirken von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand verliehen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Gemeindevertretung wird durch deren Vorsitzenden und durch die Fraktionsvorsitzenden vertreten.

Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Anzahl der Sitze ihrer Fraktion.

## § 4

Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt, in der die besonderen Verdienste bzw. der Grund der Verleihung anzugeben sind.

Die Verleihungsurkunde wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister unterzeichnet.

## § 5

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form, in der Regel durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Bürgermeister.

## § 6

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Auszeichnung nicht verbunden.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt - die Satzung vom 26.03.1982 außer Kraft.

Wartenberg, den 10.06.2002  
Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Wartenberg

gez.  
(Dickel)  
Bürgermeister